

RS UVS Burgenland 1995/11/03 02/01/95197

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.11.1995

Rechtssatz

Wird lediglich der Kostenausspruch eines Straferkenntnisses angefochten, ist die Berufungsbehörde auch bei abweislicher Entscheidung nicht befugt, einen Beitrag zu den Kosten des Berufungsverfahrens vorzuschreiben. Dies ergibt eine Zusammenschau der Bestimmungen der §§ 64 und 65 VStG. Danach ist ein Kostenbeitrag

nur dann vorzuschreiben, wenn das angefochtene Straferkenntnis hinsichtlich seines Strafausspruches (Schuld und/oder Strafe) bestätigt wird.

Schlagworte

Berufung nur gegen den Kostenausspruch; kein Beitrag zu den Kosten des Berufungsverfahrens

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at